



# GEMEINDE WALCHUM

Walchum, den 15.12.2015

## PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 15. Dezember 2015 im Schützenhaus Hasselbrock

### Es sind anwesend:

Bürgermeister Hermann Schweers, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Werner Ahrens, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Stefan Glandorf, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Hans-Hermann Griese, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Gerhard Hartmann, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Ludger Lienland, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alois Milsch, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Jürgen Terhorst, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Alfons Wessels, Walchum	CDU-Fraktion Walchum
Heinz Dirksen, Walchum	SPD-Fraktion Walchum
Josef Gründer, Walchum	SPD-Fraktion Walchum

### Von der Samtgemeindeverwaltung:

Samtgemeindebürgermeister Hermann Wocken

## TAGESORDNUNG:

### ÖFFENTLICHE SITZUNG:

#### 1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen. Besonders begrüßt er Herrn Samtgemeindebürgermeister Hermann Wocken sowie Herrn Wilhelm Schweers als Pressevertreter.

#### 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest. Es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

**3. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**4. Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Schweers stellt die Tagesordnung fest.

**5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist nicht gegeben.

**6. Genehmigung des Protokolls vom 08. Oktober 2015  
(Öffentliche Sitzung)**

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

**7. Neuaufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm  
Gemeinsamer Antrag der Gemeinden Dersum, Kluse und Walchum**

Die Gemeinde Walchum war in den Jahren 1992 bis 1998 im damaligen Dorferneuerungsprogramm aufgenommen.

Mittlerweile sprechen wir nicht mehr von Dorferneuerung sondern von der Dorfentwicklung (DE).

Um in dieses Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen zu werden, ergeben sich in der neuen Förderperiode einige gravierende Änderungen/ Neuerungen.

Die wichtigste ist sicherlich, dass mindestens 3 Dörfer im DE-verfahren zusammen-arbeiten müssen, zwischen denen ein hinreichendes Kooperationspotenzial bestehen sollte. Einzeldörfer können nicht mehr aufgenommen werden.

**Planungsschwerpunkte sollten sein:**

- Demografie
- Beitrag zur Innenentwicklung
- Ortsbildverbesserung
- Nah-/ Grundversorgung
- Tourismus
- Nutzung grenzübergreifender Synergien
- Klimaschutz/Energiekonzept uvm.

In der letzten Bürgermeisterdienstversammlung haben die Bürgermeister der Gemeinden Dersum, Kluse und Walchum auf Samtgemeindeebene grundsätzlich ein starkes Interesse an einer gemeinschaftlichen Aufnahme bekundet, begründet insbesondere auf ihre geografische Lage, ihre Ziele und, weil diese am längsten aus dem DE-Programm ausgeschieden sind. Es wurde seitens der Samtgemeindeverwaltung wiederholt darauf hingewiesen, dass keine Gemeinde nur die eigenen Interessen ins Auge fassen kann und darf, sondern immer der interkommunale Gedanke eine wichtige Rolle spielt.

Im Amtsbezirk der Geschäftsstelle Meppen (Amt für regionale Landesentwicklung Weser Ems, ArL) wird in den kommenden Jahren voraussichtlich nur jeweils eine Kooperationsgemeinschaft in das DE-Programm aufgenommen werden können.

Die entspr. Aufnahmeanträge, die von einem Planungsbüro zu erarbeiten sind, sind jährlich zum 30.06. beim ArL einzureichen.

Seitens der Samtgemeinde ist kurzfristig Kontakt zu Herrn Stelzer, Planungsbüro Regionalplan & UVP, Freren, aufgenommen worden, der entspr. Erläuterungen zu dieser Thematik vor einiger Zeit vorgestellt und einen groben Ausblick / Zeitplanung für die Antragstellung vorgeschlagen hat. Das vorgestellte Konzept wird jedem Ratsherren ausgehändigt.

Wegen der evtl. vorgesehenen/angedachten Projekte, sollte die Angelegenheit zügig vorangebracht werden, um möglichst bereits zum 30.06.2016 einen Förderantrag beim ArL vorzulegen.

Die hierfür erforderlichen Planungsleistungen sind voraussichtlich nicht förderfähig, so dass diese zu gleichen Teilen von den 3 Gemeinden übernommen werden müssten.

Sollten die Räte der 3 gen. Gemeinden einen Aufnahmeantrag beschließen, erfordert dieses umgehendes Handeln.

Es müsste zeitnah ein Arbeitskreis gebildet werden, bestehend aus Personen sämtlicher Ortsteile der Gemeinden, aller Altersgruppen und vor allem beider Geschlechter. Die Zahl der Arbeitskreismitglieder wird pro Gemeinde auf 10 bis 15 Personen festgelegt.

Mit Unterstützung des Planungsbüros müsste dann eine Ideensammlung mit Strategiefestlegung erarbeitet werden.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Erörterung begrüßt der Rat die vorgesehenen Planungen und beschließt einstimmig, sich mit den Gemeinden Dersum und Kluse zusammenzuschließen und als Gemeindeverbund einen Antrag auf Aufnahme in das DE-Programm zu stellen und das Planungsbüro Regionalplan & UVP, Freren, mit der Dorfentwicklungsplanung bis hin zur Erarbeitung des Aufnahmeantrages zu beauftragen.

## **8. Bebauungsplan Nr. 30 "Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken" (Satzungsbeschluss)**

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Behörden wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise abgegeben:

1. Stadt Papenburg	24.11.2015
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	10.11.2015
5. Amt für regionale Landesentwicklung	09.11.2015
6. Wasser- und Bodenverband "Linksemsisches Siedlungsgebiet"	03.11.2015
7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	02.11.2015
8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.10.2015
9. Samtgemeinde Lathen	05.11.2015
10. Forstamt Ankum	26.10.2015
11. Gemeinde Rhede	28.10.2015
12. Unterhaltungsverband 102 „Ems III“	22.10.2015
14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück	23.10.2015
15. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	05.11.2015
16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim	01.12.2015
18. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	03.12.2015

Über die unten aufgeführten eingegangenen Stellungnahmen, welche Anregungen und Bedenken oder Hinweise abgegeben haben, ist alsdann zu beraten und zu beschließen.

2. Wasserverband Hümmling	27.02.2015
4. EWE NETZ GmbH	04.11.2015
13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen	28.10.2015
17. Landkreis Emsland	24.11.2015

## **2. Wasserverband Hümmling**

### **Text der Stellungnahme**

..gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahme des Verbandes vom 02.06.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergänzend wird auf die im Plangebiet entlang des Mittelweges K 156 verlegte Trinkwasserversorgungsleitung der Dimension DN 125 hingewiesen. Erdarbeiten in Leitungsnähe sind nach Bestimmung der genauen Leitungslage von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Die Lage der vorhandenen Leitung kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Die im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen, wie der Anlage einer neuen Einmündung und Herstellung einer Radwegeverbindung, ggfs. freigelegten Hydranten-, Schieber- und

Hausanschlusskappen sind im Zuge der Oberflächenerneuerungen fachgerecht neu einzufassen. Sollten Hydranten-, Schieber- und Hausanschlusskappen an neue Höhenverhältnisse angepasst werden müssen, so ist der Wasserverband Hümmling zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Leitung wird unter Punkt 5.5 der Begründung hingewiesen.

Die Hinweise zur Erschließung sind jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Wasserverband Hümmling abgestimmt.

**4. EWE NETZ GmbH**

**Text der Stellungnahme**

... Bezug nehmend auf die aktuelle Anfrage vom 20. Oktober 2015 haben wir keine weiteren Anmerkungen, so dass unsere Stellungnahme vom 5. Juni 2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise der Stellungnahme vom 05.06.2015 wurden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 5.5 in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Erschließung wird jedoch rechtzeitig vor Bauausführung mit der EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland abgestimmt.

**13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Lingen**

**Text der Stellungnahme**

... das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße 148, östlich der Kreisstraße 156 sowie westlich der Bundesautobahn A 31 im Bereich der Mitgliedsgemeinde Walchum.

Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Bundesautobahn A 31 ist meine Zuständigkeit ebenfalls nicht gegeben. Zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahn A 31 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. In Bezug auf die Autobahn A 31 bitte ich Sie, den Geschäftsbereich Osnabrück (Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück) am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück wurde in Bezug auf diese Planungen beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor.

**17. Landkreis Emsland**

**Text der Stellungnahme**

## **Raumordnung**

Der Landkreis Emsland als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Wirkung vom 23. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungs-leitung Dörpen West-Niederrhein mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Der Planbereich liegt dabei östlich vom raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor auch Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland im Teilabschnitt Energie gefunden, das der Kreistag am 20. Juli 2015 beschlossen hat.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in räumlicher Nähe zum Planbereich kommen kann.

## **Beschlussempfehlung:**

Der Hinweis, dass es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in räumlicher Nähe zum Planbereich kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Punkt 5.10 um folgenden Hinweis ergänzt: „Der Landkreis Emsland als zuständige Landesplanungsbehörde hat mit Wirkung vom 23. Januar 2013 das Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West-Niederrhein mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Der Planbereich liegt dabei östlich vom raumordnerisch festgelegten Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Leitung. Zwischenzeitlich hat dieser Trassenkorridor auch Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland im Teilabschnitt Energie gefunden, das der Kreistag am 20. Juli 2015 beschlossen hat.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es nach Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in räumlicher Nähe zum Planbereich kommen kann.“

## **Text der Stellungnahme**

### **Städtebau**

Zweckbestimmung eines Ferienhausgebietes ist die überwiegend auf Dauer angelegte Benutzung der Ferienhäuser durch ständig wechselnde Erholungssuchende (§ 10 Abs. 4 Baunutzungsverordnung). Das dauerhafte Wohnen (also ohne einen wechselnden Personenkreis) stellt deshalb eine baugebietswidrige Nutzung dar. Die beste Gewähr zur Verhinderung des dauerhaften Wohnens dürfte deshalb die Festsetzung einer geringeren Grundfläche - als für Wohnhäuser üblich - bieten. Es wird empfohlen, eine max. zulässige Grundfläche je Ferienhaus oder eine max. zulässige Grundstücksgröße festzusetzen. Im zweiten Fall wird die Gebäudegröße mittelbar über die festgesetzte Grundflächenzahl gesteuert.

## **Beschlussempfehlung:**

Der Empfehlung, eine max. zulässige Grundfläche je Ferienhaus oder eine max. zulässige Grundstücksgröße festzusetzen, kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde Walchum ist der Überzeugung, dass die eindeutige Festlegung eines „Sondergebiet Ferienhausgebiet“ ausreichend ist. Die Grundflächenzahl soll zukünftig auch Spielräume offen lassen, um auch in Ferienhäusern die Technik erneuerbarer Energien zu ermöglichen, ohne die Nutzfläche der Ferienwohnung zu schmälern. Ebenfalls liegen Ferienhäuser mit bis zu 12 Betten im Trend (siehe Ferienzentrums Schloss Dankern oder Ferienresort Bad Bentheim). Die

Möglichkeit, ein derartiges Angebot auch hier zu etablieren, soll nicht durch die allgemeine Einschränkung einer festen Grundfläche oder eine maximale Grundstücksgröße verhindert werden.

## **Text der Stellungnahme**

### **Naturschutz und Forsten**

Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung sind bei der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes alle im und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen zu erfassen und zu bewerten. Die Aufnahme in die Bewertung hat auch zu erfolgen, wenn die Biotoptypen erhalten bleiben. In diesem Fall gilt es, die Biotoptypen WZL, FG und A ebenfalls zu bewerten. Nach Umsetzung des Bebauungsplanes kann es zu Beeinträchtigungen einzelner Biotoptypen kommen. Mögliche Beeinträchtigungen haben sich bei der Ermittlung des Kompensationsflächenwertes in der Bewertung (Abwertung) widerzuspiegeln.

Die Bewertung der Gewässerrandstreifen (Böschungen, Uferbereiche etc.) am Badesee ist mit dem Wertfaktor (WF) 3 zu hoch angesetzt, da die Gewässerrandstreifen unmittelbar an die Ferienhausgrundstücke angrenzen, d. h. die Feriengäste werden sich über den rückwärtigen Raum ihrer Ferienhausgrundstücke einen Zugang zum Badesee verschaffen, da sie über diesen Weg schnell und bequem an den See gelangen können. Die Gewässerrandstreifen werden mehr oder weniger stark frequentiert und unterliegen demzufolge einer anthropogenen Nutzung. Lebensräume, Rückzugsgebiete oder Ruhezone aquatisch, semiaquatisch, aber auch terrestrisch gebundener Tier- und Pflanzenarten können sich nicht entwickeln. Die Bereiche sind daher lediglich mit dem WF 2 zu bewerten.

Auch die Uferbereiche östlich und südlich der Ferienhausgrundstücke Nr. 1 bis Nr. 7 (Landschaftssee) sind lediglich mit dem WF 2 zu bewerten, da davon auszugehen ist, dass sich die Feriengäste nicht nur auf ihrem Ferienhausgrundstück, sondern auch am Gewässer aufhalten werden. Bereiche, die nicht frequentiert werden und sich ungestört entwickeln können (z. B. Ostseite Landschaftssee), lassen sich dagegen mit dem WF 3 bewerten.

Die Flächen zum Erhalt von Bäumen werden bei der Ermittlung des Kompensationsflächenwertes mit dem WF 4 ebenfalls zu hoch bewertet. Die Alt-Eichen standen vor der Umsetzung des Bebauungsplanes innerhalb der freien und offenen Kulturlandschaft. Nach der Umsetzung finden sie sich in einem mehr oder weniger stark frequentierten Areal wieder. Die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Flächen muss in der Bewertung zum Ausdruck kommen. Eine Abwertung um einen Wertfaktor ist daher naturschutzfachlich gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Flächen der Wasserwirtschaft.

Grundflächen, die naturschutzfachlich verbessert werden und anschließend keiner Freizeitnutzung ausgesetzt sind, können mit dem in der Eingriffsbilanzierung ursprünglich verwendeten Wertfaktor bewertet werden.

Durch die naturschutzfachlich begründete und damit gerechtfertigte Abwertung einzelner Biotoptypen reduziert sich der ermittelte Kompensationsüberschuss von 18.237 auf 4.825 Werteinheiten (WE). Eine Kompensation des durch die Bauleitplanung entstehenden Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist nach wie vor gegeben.

Der im Nordosten des Plangebietes liegende Alt-Eichenbestand (HBE) ist vor jeglichem Missbrauch (Lagerplatz für Grünabfälle, Spielplatz, Grillplatz etc.) zu schützen. Entsprechende Vorkehrungen (z. B. Beschilderung, Absperrungen) sind zu treffen.

Der Landschaftssee ist unter Beachtung des folgenden Maßnahmenkatalogs anzulegen:

Naturschutzfachlicher Maßnahmenkatalog zur Anlegung eines naturnahen Kleingewässers

- Ausbildung einer langgezogenen, vielgestaltigen Uferlinie mit kleinen Buchten und Halbinseln.
- In geeigneten Teilbereichen Gestaltung wechselnder Böschungsneigungen mit einem unregelmäßigen Relief und einer rauen, unplanierten Oberfläche. Eine Feinplanierung der Oberflächen hat zu unterbleiben. Der Verbleib von Fahr- und Arbeitsspuren ist erwünscht.
- In geeigneten Teilbereichen (z. B. Nordufer) Ausformung von Flachuferzonen mit einer Böschungsneigung von 1 : 10.
- Anlegen von stockwerkartigen Flachwasserzonen zwischen 10 cm bis 50 cm Wassertiefe nach Möglichkeit am sonnenexponierten Nordost-/Nordwestufer als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.
- Ausweisung eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens, auf der sich eine Ufervegetation ausbilden kann. Eine standortgerechte Vegetation wird sich im Laufe der Zeit von allein einstellen (natürliche Sukzession).
- Das Einbringen von Wasser- und Gewässerrandpflanzen als Initialpflanzung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich eine standortgerechte Vegetation mit der Zeit von allein entwickeln wird. Soll dennoch eine Initialpflanzung erfolgen, können folgende Pflanzenarten verwendet werden: Ranunculus lingua (zungen blättriger Hahnenfuß), Butomus umbellatus (Schwanenblume), Alisma plantago- aquatica (Froschlöffel), Iris pseudacorus (Sumpfschwertlilie), Callitriche stagnalis (Wasserstern), Elodea canadensis (Kanadische Wasserpest) sowie Laichkräuter
- Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, wie z. B. Geräteschuppen, Stege, Hütten, Grillplätze etc., auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.
- Verbot der Einzäunung des Gewässerbereiches, auch wenn es sich um einen baugenehmigungsfreien Zaun handelt.
- Verbot der Lagerung und des Vorrätighaltens von Baumaterialien oder Gegenständen auf dem Grundstück, auch wenn es sich um Gerätschaften handelt, die der Teichunterhaltung dienen.
- Kein Einsetzen von Lockenten, kein Aufstellen von Entenhäusern, kein Einrichten von Futterstellen für Wasservögel.

#### Hinweis:

Der Fischbesatz und die Ausübung des Angelsports sind mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes grundsätzlich nicht vereinbar, da Fische die Eier und Larven der Amphibien und Wasserinsekten fressen und je nach Größe des Gewässers das biologische Gleichgewicht stören können. Im Sinne der Artenvielfalt und zur Förderung der heimischen Fischfauna sollte sich ein angestrebter Besatz auf die heimischen Kleinfische wie Moderlieschen, Bitterling etc. konzentrieren.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Biotoptypen WZL, FG und A werden durch den Betrieb des Ferienparks nicht nachteilig beeinträchtigt. Der Lärchenforst (WZL) ist von dem zukünftigen Park durch einen breiten Graben (FG2) getrennt. Eine Beeinflussung durch Feriengäste ist daher nicht zu erwarten. Gleiches gilt für den Neustrumer Graben (FG2) und den Südfeldgraben 2 (FG1). An diese Gewässer grenzen keine Grundstücke an. Randbereiche zu den Gewässern werden (bis auf den Räumstreifen bzw. die Wohnstraße) zumeist angepflanzt und sind für Feriengäste nicht nur unattraktiv, sondern auch schwer zu erreichen. Auch zu der im Osten angrenzenden Ackerfläche (A) erfolgt eine breite Abpflanzung, so dass auch hier keine für Natur und Landschaft keine nachteiligen und bewertungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese verbal-argumentative Bewertung ergibt, dass bzgl. der angeführten Biotope keine Auswirkungen und damit auch keine Abwertung erfolgen muss. Eine flächen- und zahlenmäßige Bewertung ist daher nicht erforderlich.



Der Argumentation zur Bewertung der Gewässerrandstreifen (Böschungen, Uferbereiche etc.) am Badesee kann gefolgt werden. Sie werden mit dem WF 2 bewertet, da sie aufgrund der Lage mehr oder weniger stark frequentiert werden und demzufolge einer stärkeren anthropogenen Nutzung unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für die Uferbereiche östlich und südlich der Ferienhausgrundstücke Nr. 1 bis Nr. 7 (Landschaftssee).

Der Argumentation zur Bewertung der Flächen zum Erhalt von Bäumen (Alt-Eichen-Bestand) kann jedoch nicht gefolgt werden. Dieser Bereich steht zwar innerhalb einer offenen Kulturlandschaft, unterliegt jedoch aufgrund der Lage mitten in einer intensiv genutzten Ackerfläche einer entsprechenden Beeinträchtigung durch luftdriftende und bodenwirksame Pflanzenschutzmittel. Nachfolgende Fotos belegen die Lage im Raum:



Es ist vorgesehen, die alten Eichen zu schützen und zu erhalten. Die Einwirkung von Feriengästen wird unterbunden u.a. durch großflächige Anpflanzungen. Die Eichenbaumgruppe soll in die dafür notwendige Wildschutzzaunsicherung eingebunden werden. Da sich die negativen Umwelteinwirkungen (s.o.) verringern und die Funktion der Bäume auch weiterhin für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt erhalten bleibt, ist eine Abwertung um einen Wertfaktor aus Sicht der Gemeinde Walchum nicht gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Flächen der Wasserwirtschaft. Diese sind Teil des Südfeldgraben 2 (FG1) und unterliegen einer intensiven Gewässerunterhaltung. Es grenzen keine Ferienhausgrundstücke, sondern nur Räumstreifen als Grünfläche an diese Wasserfläche. Da die potenziellen Einträge aus der Landwirtschaft hier zukünftig ausbleiben und die Veränderung der Gestalt und Nutzung dieser Flächen ebenso nicht als nachteilige Auswirkung anzusehen sind, wird die Notwendigkeit einer Abwertung nicht gesehen. Die aufgeführten Maßnahmen zum Schutz des im Nordosten des Plangebietes liegenden Alt-Eichenbestand (HBE) werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen vor Mißbrauch (Lagerplatz für Grünabfälle, Spielplatz, Grillplatz) als auch entsprechende Vorkehrungen (z. B. Beschilderung, Absperrungen etc.) erfolgt in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, um situationsbedingt und anlassbezogen reagieren zu können.

Der Landschaftssee wird unter Beachtung des aufgeführten Maßnahmenkatalogs angelegt. Durch die Veränderungen in der Bewertung reduziert sich der ermittelte Kompensationsüberschuss von 18.237 auf 9.494 Werteinheiten (WE).

### **Text der Stellungnahme**

#### **Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft** **Wasserwirtschaft**

Für eine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die Erlaubnis ist möglichst frühzeitig, spätestens aber rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland zu beantragen. Es ist sowohl die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit Nachweis des Untergrundes als auch die Regenwasserbehandlung zu bemessen und zu bewerten.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz wird rechtzeitig vor Baubeginn beim Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland zu beantragt. Die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit Nachweis des Untergrundes als auch die Regenwasserbehandlung wird bemessen und bewertet.

#### **Beschluss:**

Der Rat bestätigt einstimmig, dass von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und ordentlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB Kenntnis genommen wurde.

Der Rat beschließt einstimmig die vorgetragenen Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 „Zweite Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“ nebst Begründung und Umweltbericht zu fassen.

### **9. Grundstücksantrag Bernd Robin, Fasanenstraße 1, 26909 Neubörger**

Herr Bernd Robin, Fasanenstraße 1, 26909 Neubörger, beantragt den Erwerb des Grundstücks Flurstück 65/51 der Flur 6 aus dem Bebauungsplanbereich Nr. 21 „Glückauf III“. Das Grundstück hat eine Größe von 932 qm. Der Kaufpreis beträgt 22,00 €/qm.

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Robin das beantragte Grundstück zu den üblichen Konditionen für den Bereich „Glückauf III“ zu veräußern.

### **10. Anträge und Anregungen**

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

## 11. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

### a) Neue Mitte

Bürgermeister Schweers berichtet vom Spatenstich für den Bau des Gesundheitszentrums. Er drückt gleichzeitig sein Bedauern darüber aus, dass nicht alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Walchum zu diesem wichtigen Termin eingeladen worden sind. Zuständig für die Einladungen ist der Bauherr.

### b) Standort Richtfunkmast

Bürgermeister Schweers erläutert anhand einer Karte, die jedes Ratsmitglied einsehen kann, den Standort für den geplanten Richtfunkmasten. Außerdem wird der Vertragsentwurf zwischen der Firma Emslandtel und der Gemeinde Walchum ausführlich erörtert.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Walchum ermächtigen Bürgermeister Schweers einstimmig, den Vertrag, wie im Entwurf vorgelegt, zu unterzeichnen.

### c) Flüchtlingssituation / Alte Turnhalle

Bürgermeister Schweers und Samtgemeindebürgermeister Wocken erläutern ausführlich die aktuelle Flüchtlingssituation. Dazu wird u.a. jedem Ratsmitglied eine Liste zur Einsicht ausgehändigt, aus der hervorgeht, wie die Flüchtlinge sich auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis Emsland verteilen. Daraus geht hervor, dass die Samtgemeinde Dörpen bis zum 31. März 2016 noch 130 weitere Flüchtlinge aufnehmen muss. Dieser Zuzug bedeutet, dass die Samtgemeinde weiterhin dringend auf die Anmietung von Wohnraum angewiesen ist. Es bleibt das oberste Ziel, die Menschen in festem Wohnraum dezentral auf alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde verteilt unterzubringen. Bisher kann das Ziel erreicht werden.

In Walchum hat die Samtgemeinde das ehemalige Zollhaus angemietet und dort vor einigen Tagen eine Familie mit 3 Kindern untergebracht. Die Samtgemeinde hat darüber hinaus Interesse, die alte Turnhalle, die derzeit nicht genutzt wird, zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen für ca. 1 – 2 Jahre von der Gemeinde Walchum anzumieten. Vor einigen Tagen hat dazu ein Ortstermin mit der Task Force des Landkreises Emsland stattgefunden. Die Task Force des Landkreises Emsland besteht aus einem Akteur des Sozialamtes, der über die Finanzierung entscheiden kann, und dem Brandschutzprüfer. Außerdem waren von der Samtgemeinde Dörpen Ordnungsamtsleiter Gerd Klaas, vom Bauamt der Samtgemeinde Heino Schulte sowie Bürgermeister Schweers bei dem Termin zugegen. Es ist von der Task Force festgestellt worden, dass die alte Turnhalle für die Unterbringung von Flüchtlingen geeignet ist. Es können dort max. 30 Personen untergebracht werden. Zur Herrichtung der alten Turnhalle sind lediglich geringe Baumaßnahmen erforderlich. Da in der Halle keine Küche betrieben werden kann, müsste ein Küchencontainer ergänzt werden.

Derzeit klärt der Landkreis, wieviel Miete für die Anmietung der alten Turnhalle zur Flüchtlingsunterbringung gezahlt werden kann.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion stimmen alle Ratsmitglieder darin überein, dass vor Bezug der Turnhalle zeitnah eine Bürgerversammlung stattfinden muss, in der alle Aspekte der Nutzung ausführlich erklärt werden. Nur durch die Schaffung von Transparenz können die Bedenken, die bei den Anwohnern bestehen, ausgeräumt werden.

Nach intensiver Diskussion beschließt der Rat der Gemeinde Walchum einstimmig, dass die Gemeinde Walchum die alte Turnhalle zur Unterbringung von max. 30 Flüchtlingen an die Samtgemeinde Dörpen vermieten kann.

Der Bürgermeister der Gemeinde Walchum wird einstimmig ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterschreiben.

## 12. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Schweers schließt die öffentliche Sitzung.

**Hermann Schweers**  
-Bürgermeister-

**Hermann Wocken**  
-Samtgemeindebürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-